

Corona – Übersicht Beherbergungsverbote – Stand: 19. Oktober 2020 – 9:00 Uhr

Bundesland	Beherbergungsverbot	Ausnahmen	Besondere Hinweise	Rechtsgrundlage
Baden-Württemberg	Ja, aber außer Vollzug nach Entscheidung über Eilantrag		VGH hat das Verbot am 15. Oktober 2020 im Eilverfahren außer Vollzug gesetzt, Az. 1 S 3156/20.	§ 2 Corona-Verordnung Beherbergungsverbot vom 15. Juli 2020 in der Fassung gültig ab 29. August 2020
Bayern	Nein		Bisherige Verordnung, die ein Beherbergungsverbot enthalten hatte, lief am 16. Oktober 2020 aus, Chef der Staatskanzlei Herrmann: Das Beherbergungsverbot bleibt im „ Instrumentenkasten “ für den Kampf gegen die Pandemie	
Berlin	Nein			
Brandenburg	Ja, aber außer Vollzug nach 2 Entscheidungen über Eilanträge		OVG Berlin-Brandenburg hat das Verbot am 16. Oktober 2020 vorläufig außer Vollzug gesetzt, Gesundheitsministerin Nonnemacher kündigte am 17. Oktober an, die Verordnung werden nach Beschlussfassung des Kabinetts am 20. Oktober unverzüglich angepasst	§ 7 Abs. 2 SARS-CoV-2-UmgangsVO (SARS-CoV-2-UmgV) vom 12. Juni 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2020 , tritt mit Ablauf des 8. November 2020 außer Kraft
Bremen	Nein			

Corona – Übersicht Beherbergungsverbote – Stand: 19. Oktober 2020 – 9:00 Uhr

Bundesland	Beherbergungsverbot	Ausnahmen	Besondere Hinweise	Rechtsgrundlage
Hamburg	<p>Ja</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei touristischem Aufenthaltzweck 	<ul style="list-style-type: none"> ÄZ über Testung, max. 48h zwischen Feststellung des Testergebnisses und Anreise Schriftliche Bestätigung, dass in den vorangegangenen 14 Tagen kein Aufenthalt in einem Risikogebiet stattgefunden hat 	<p>OVG hat am 16. Oktober Beherbergungsverbot bestätigt, der Schutz des Lebens u der Gesundheit seien bedeutsamer als die privater Interessen der Antragsteller</p>	<p>§ 16 Abs. 1 Nr.5 Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, gültig ab 12. Oktober 2020, tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft</p>
Hessen	<p>Ja, aber Aufhebung geplant</p> <ul style="list-style-type: none"> Für alle Anlässe Bei Anreise aus Risikogebiet (eigene Listung) außerhalb Hessens oder dortigem Wohnsitz 	<ul style="list-style-type: none"> ÄZ über max. 48h vor Anreise vorgenommene Testung mit negativem Ergebnis zwingend notwendige und unaufschiebbare beruflich oder medizinisch veranlasste Reisen oder sonstiger triftiger Grund Ausnahmegenehmigung möglich durch Gesundheitsamt 	<p>Ankündigung d. Staatskanzlei am 16. Oktober, Abschaffung des Verbots am 19.10. auf Tagesordnung des Kabinetts</p>	<p>§ 4 Abs. 3 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 mit Stand vom 2. Oktober 2020, tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft</p>

Corona – Übersicht Beherbergungsverbote – Stand: 19. Oktober 2020 – 9:00 Uhr

Bundesland	Beherbergungsverbot	Ausnahmen	Besondere Hinweise	Rechtsgrundlage
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Nein, aber Einreiseverbot + Quarantäne – bisheriger Sonderweg mit erheblichen Auflagen für die Einreise, wurde jetzt entschärft</p> <p>14-tägige Quarantäne bei Wohnsitz in oder Einreise aus RKI-Risikogebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> • U.a. Abgeordnete und Mitglieder d BReg oder LReg sind ausdrücklich ausgenommen, § 2 Abs. 2 Nr. 2 VO negativer Test muss 48h vor Einreise vorgenommen worden sein 	<p>Hier: Ausnahmen vom Einreiseverbot vgl. § 5 Abs. 2-12 Corona-Lockerungs-LVO MV, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ÄZ über negative Testung max. 48h vor Einreise und verbindliche Buchung • Beruflich erforderliche Reisen oder zwingende medizinische Veranlassung (Abs. 6) • Wohnsitz oder Nebenwohnsitz in MV (Abs. 3) • Besuch der Kernfamilie (Abs. 9) 	<p>auf Grund v. abschlägigen Gerichtsentscheidungen zum Beherbergungsverbot Kompromiss d. Landesregierung mit der Tourismusbranche am 17.10.:</p> <p>Angleichung an die Regelung in SH; auf Internetseite d. LReg für 20.10. Sitzung mit Vertretern u.a. aus d. Wirtschaft, danach Pressestatement</p>	<p>Einreiseverbot: § 5 Corona-Lockerungs-LVO MV vom 7. Juli 2020, zuletzt geändert am 13. Oktober 2020</p> <p>Quarantäneregelung: § 1 Abs. 5 SARS-CoV-2-Quarantäne-VO v. 9. April 2020, zuletzt geändert am 9. Oktober 2020</p> <p>Beide Verordnungen treten mit Ablauf des 10. November 2020 außer Kraft</p>

Corona – Übersicht Beherbergungsverbote – Stand: 19. Oktober 2020 – 9:00 Uhr

Bundesland	Beherbergungsverbot	Ausnahmen	Besondere Hinweise	Rechtsgrundlage
Niedersachsen	Ja, aber nach Entscheidung über Eilantrag außer Vollzug		OVG hat am 15. Oktober 2020 (Az. 13 MN 371/20) in Normenkontrollverfahren die Regelung zum Beherbergungsverbot außer Vollzug gesetzt , weil sie zu unbestimmt sei, u. das Verbot als solches zur Verhinderung weiterer Infektionen nicht geeignet, nicht notwendig u. auch nicht angemessen sei, Ankündigung v. Wirtschaftsminister Althusmann: nach Ende d. Reisewelle Überprüfung angezeigt	§ 1 Niedersächsische Corona-Beherbergungs-Verordnung vom 7. Oktober 2020, tritt mit Ablauf des 15. November 2020 außer Kraft
Nordrhein-Westfalen	Lt aktuell veröffentlichter VO ja, lt. Erklärung d. LReg nein	<ul style="list-style-type: none"> • ÄZ über negatives Testergebnis, das max. 48h zurückliegt • Zwingend notwendige und unaufschiebbare beruflich oder medizinisch veranlasste Reisen oder sonstiger triftiger Grund • Ausnahmegenehmigung möglich durch Gesundheitsamt 	Widersprüchliche aktuelle Veröffentlichungen zur Frage, ob ein Verbot gilt oder nicht s. zur Erklärung der LReg	§ 15 Abs. 1 Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO vom 30. September 2020, angepasste Verordnung ab 17.10., tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft, i.V. m. 2. Änderungs-VO

Corona – Übersicht Beherbergungsverbote – Stand: 19. Oktober 2020 – 9:00 Uhr

Bundesland	Beherbergungsverbot	Ausnahmen	Besondere Hinweise	Rechtsgrundlage
Rheinland-Pfalz	Verbot wird derzeit nicht angewendet		MPn: wird bis auf weiteres nicht umgesetzt.	§ 8 Abs. 5 Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11. September 2020, zuletzt geändert am 9. Oktober 2020, in Kraft ab dem 10. bzw. 13. Oktober 2020, tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft
Saarland	Nein		Verordnung vom 15. Oktober 2020 enthält kein Beherbergungsverbot mehr.	
Sachsen	Nein		Seit dem 17. Oktober 2020 außer Kraft.	
Sachsen-Anhalt	Ja <ul style="list-style-type: none"> • Für alle Anlässe • Für Personen mit Wohnsitz in RKI-Risikogebiet 	<ul style="list-style-type: none"> • ÄZ über negative Testung, die max. 48h vor Anreise vorgenommen worden ist 	CDU und Linke fordern Medienberichten zufolge eine Überprüfung bzw. Aufhebung	§ 5 Abs. 1 S. 4 der 8. SARS CoV-2-EindämmungsVO vom 15. September 2020, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft

Corona – Übersicht Beherbergungsverbote – Stand: 19. Oktober 2020 – 9:00 Uhr

Bundesland	Beherbergungsverbot	Ausnahmen	Besondere Hinweise	Rechtsgrundlage
Schleswig-Holstein	<p>Ja</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für touristische Reisen • Bei Aufenthalt in inländ. Hochinzidenz-Gebiet (ausgewiesen vom Land S-H) in den 14 Tagen vor der Ankunft 	<ul style="list-style-type: none"> • Ja, wenn negatives Testergebnis, das nicht mehr als 48h von Ausstellung d. Ergebnisses bis zur Ankunft festgestellt wurde • Beherbergungen auf Grund v. Familienbesuchen u. Pendelverkehr zu berufl. Zwecken 	<p>OVG hat Eilantrag gegen Beherbergungsverbot als unbegründet abgewiesen</p>	<p>§ 17 Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 8. Oktober 2020, tritt mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft</p>
Thüringen	Nein		<p>Erklärung von MP Ramelow: Bis zum Ende der Herbstferien gibt es kein Verbot</p>	